



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg

Sitzungstag:	10. Juli 2024
Tagesordnungspunkt:	02
Gegenstand:	Bestimmung des Wahltags für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Naumburg
Produkt:	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
Anlagen:	ohne

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Als Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Naumburg wird gemäß § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) Sonntag, der 25. Mai 2025 bestimmt.

Als Tag einer ggf. notwendigen Stichwahl wird Sonntag, der 15. Juni 2025 bestimmt.

Begründung:

Die Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers endet mit Ablauf der 31. Oktober 2025. Nach § 42 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Wahl frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle stattzufinden, also zwischen dem 01. Mai 2025 und dem 31. Juli 2025.

Angesichts der ab dem 07. Juli 2025 beginnenden Schulferien und den verschiedenen Feiertagen in den Monaten April, Mai und Juni sowie der Großveranstaltungen

- Stadtjubiläum,
- Feuerwehrverbandstage und
- Jubiläum der Stadtkapelle

werden die beiden o. g. Termine für die Direktwahl vorgeschlagen.

Es würde voraussichtlich auch die Möglichkeit bestehen, die Direktwahl zusammen mit den Bundestagswahlen im September oder Oktober 2025 durchzuführen. Aufgrund der zeitlichen Nähe zu dem Dienstantritt am 01. November 2025 soll hiervon aber abgesehen werden.

Naumburg, den 26. Juni 2024

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	10. Juli 2024
Tagesordnungspunkt:	03
Gegenstand:	Betriebskommission Stadtwerke; Wahl Mitglieder Personalrat
Produkt:	2.4.3 Betreuung der Gremien
Anlagen:	Ohne

Beschlussvorschlag:

In die Betriebskommission der Stadtwerke werden als Vertreter/in und Stellvertreter/in des Personalrats folgende Personen gewählt:

Vertreter: Jeroen Rensen
Stellvertreterin: Ramona Pfündel

Begründung:

Der Betriebskommission der Stadtwerke gehören nach § 7 Abs. Nr. 3 der Eigenbetriebssatzung ein Mitglied des Personalrates des Eigenbetriebes und ein/e Stellvertreter/in an, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind an.

Der Personalrat der Stadt Naumburg, der auch die Beschäftigten des Eigenbetriebs vertritt, wurde am 08. Mai 2024 durch die Beschäftigten neu gewählt. Daher ist auch eine Neuwahl der Mitglieder des Personalrats in der Betriebskommission notwendig.

Der Personalrat schlägt die genannten Personen vor. Der Stadtverordnetenversammlung obliegt nur die Wahl (wählen oder ablehnen), ein eigenes Vorschlagsrecht besitzen die Stadtverordneten in dieser Frage aber nicht.

Naumburg, den 26. Juni 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	10. Juli 2024
Tagesordnungspunkt:	04
Gegenstand:	Besetzung des Schiedsamtes der Stadt Naumburg
Produkt:	2.4.3 Städtische Gremien
Anlagen:	ohne

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Für den Schiedsamsbezirk Naumburg wird

1. Herr Friedhelm Götte, geb. 30. November 1953 zur Schiedsperson

und

2. Herr Jürgen Rößler zur Stellvertretenden Schiedsperson

gewählt.

Begründung

Die Amtszeit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson endet am 29. September 2024. Die Wahl der Schiedspersonen obliegt nach § 4 des Hessischen Schiedsamtsgesetz der jeweiligen Stadt.

Die vorgeschlagene Person ist auch die aktuelle Schiedsperson. Sie hat einer erneuten Wahl zugestimmt. Der bisherige Stellvertreter, Herr Harald Lotz möchte nicht mehr kandidieren. Nach einer diesbezüglichen Abfrage bei den Fraktionsvorsitzenden und den Stadträten konnte Herr Rößler aus Elbenberg als neue Stellvertretende Schiedsperson gewonnen werden.

Naumburg, den 26. Juni 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg

Sitzungstag:	10. Juli 2024
Tagesordnungspunkt:	05
Gegenstand:	Anpassung des Kommunalen Entwicklungskonzeptes der Dorfentwicklung Naumburg (Stadtteil Elbenberg)
Produkt:	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
Anlagen:	Projektbeschreibung, Maßnahmenblätter 19 neu und 14 modifiziert

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Das Projekt 19 neu „Dorfcafé in Elbenberg“ wird in die Projektliste der Dorferneuerung aufgenommen.
2. Das Projekt 14 wird in der modifizierten Form weiterverfolgt.
3. Das Projekt 19 entfällt in der ursprünglichen vorgesehenen Form als eigenständiges Projekte
4. Das Projekt 13 wird modifiziert und kostenreduziert weiterverfolgt.
5. Der für die ursprünglich vorgesehenen Projekte 13, 14 und 19 insgesamt bereitgestellte Kostenrahmen darf durch Etablierung des neuen Projekts 19 neu „Dorfcafé in Elbenberg“, des modifizierten Projekts 14 „Schaffung generationsübergreifender Bewegungs- und Fitnessangebote in Elbenberg“ und des modifizierten und kostenreduzierten Projekts 13 „Gemeinschaftshaus Flachsrose in Elbenberg – Nutzungsoptimierung“ nicht überschritten werden.

Begründung:

Die Steuerungsgruppe Dorfentwicklung hat im Rahmen ihrer Sitzung am 04. Juni 2024 einstimmig den Beschluss gefasst, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg zu empfehlen, die Projekte 19 neu „Dorfcafé in Elbenberg“ (Kosten: 59.500,- €; förderfähige Kosten: 50.000,- €) und 14 „Schaffung generationsübergreifenden Fitness- und Bewegungsangeboten“ (Kosten: 23.800,- €; förderfähige Kosten: 20.000,- €), welche beide im evangelischen Freizeitheim Elbenberg realisiert werden sollen, als neue bzw. modifizierte Maßnahme der Dorferneuerung vorzusehen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, das ursprünglich vorgesehen Projekt 19 „Machbarkeitsstudie Folgenutzung ev. Freizeitheim Elbenberg“ (Kosten: 23.800,-; förderfähige Kosten: 20.000,- €) nicht weiter zu verfolgen.

Ferner wurde beschlossen, beim Projekt 13 „Gemeinschaftshaus Flachsrose in Elbenberg - Café-Betrieb und Nutzungsoptimierung“ eine Kostenkürzung zu Gunsten des neuen Projekts 19 neu von bisher 47.600,-€ auf dann 11.900,- € (förderfähige Kosten: 40.000,- € bzw. 10.000,- €) durchzuführen und das Projekt unter dem neuen Namen „Gemeinschaftshaus Flachsrose in Elbenberg - Nutzungsoptimierung“ zu realisieren.



Durch dieses Vorgehen wird der insgesamt von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Kostenrahmen für die drei genannten Projekte 13, 14 und 19 nicht überschritten.

Das neue Projekt 19 neu „Dorfcafé in Elbenberg“ wäre somit kostenneutral umsetzbar.

Eine ausführliche Projektbeschreibung sowie die angepassten Maßnahmenblätter 19 neu, 14 modifiziert und 13 modifiziert und kostenreduziert, sind als Anlagen beigefügt.

Naumburg, den 26. Juni 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister

Kombinationsprojekt Flüchtlingsbetreuung und Nahversorgung im Naumburger Stadtteil Elbenberg

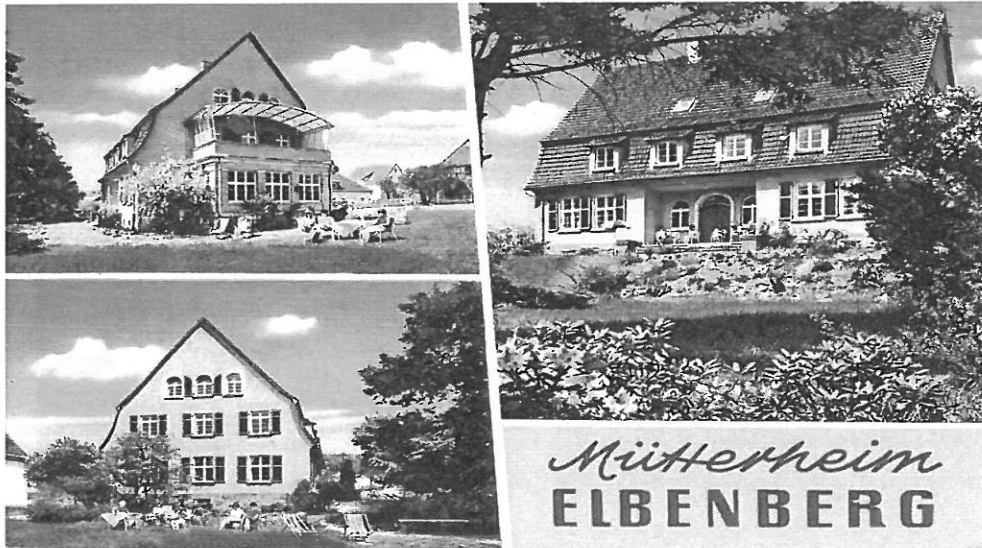
Ausgangslage

Das einzige verbliebene Lebensmittelgeschäft in Naumburg-Elbenberg hat am 31. Dezember 2021 geschlossen. Der seit mehr als 70 Jahren bestehende Familienbetrieb konnte nicht weitergeführt werden. Ein mit dem Geschäft verbundenes kleines Dorfcave wurde bereits früher aufgegeben. Der Laden hat mehr als 70 Jahre dazu beigetragen, die Grundversorgung der Menschen in Elbenberg (1.100 Einwohner/innen) ortsnahe sicherzustellen. Jetzt gibt es in dem Stadtteil nur noch eine Bierkneipe, deren längerfristiger Bestand ebenfalls fraglich ist. Wiederholte Versuche, die Nahversorgung durch mobile Angebote sicherzustellen, waren bisher nicht nachhaltig. Im Übrigen verfügt der Ort jedoch über ein reges Vereinsleben und steht für Offenheit, Vielfalt und einen ausgeprägten Gemeinschaftsgeist.

Nach dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine mietete der Landkreis Kassel im Frühjahr 2022 das in Elbenberg stehende ehemalige Freizeithaus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Gemeinschaftsunterkunft für Ukraine-Flüchtlinge nach dem Landesaufnahmegesetz an. Die ersten Flüchtlinge zogen am 01.04.2022 ein. Insgesamt kann die Unterkunft bis zu 80 Geflüchtete aufnehmen. Es bildete sich spontan ein ehrenamtlicher Unterstützerkreis, dessen Aktivitäten auf der Dorfhomepage www.elbenberg.de in Form eines Tagebuches nachvollzogen werden können.

Am 01.11.2023 erfuhr die Stadt Naumburg vom Landkreis, dass dieser die grundsätzliche Absicht verfolge, die Liegenschaft von der Ev. Kirche zu erwerben. In einem weiteren Gespräch am 16.04.2024 erklärte die zuständige Fachbereichsleiterin des Landkreises, dass die Kreisspitze an dem Objekt als dauerhaft zu betreibende Flüchtlingsunterkunft trotz angespannter Finanzlage festhalte und man dem nachfolgend beschriebenen kombinierten Nutzungskonzept sehr aufgeschlossen gegenüberstehe. Der inzwischen vom Kreistag beschlossene Haushaltsplan des Landkreises sieht nunmehr entsprechende Mittel für den Ankauf des Areals vor.

Das Objekt und seine Historie



1930 wurde das sog. „Höllenschlösschen“ als Oberförsterei der Familie von Buttlar erbaut. Nach dem Einmarsch der Amerikaner im Jahr 1945 war hier deren Kommandantur untergebracht. Ab 1947 wurde das Haus als Freizeitheim der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck genutzt, ab 1950 für die Müttergenesung. 1987 baute die Ev. Landeskirche das Gebäude um und errichtete zusätzlich ein Doppelhaus mit Zimmern und Gruppenräumen. Darüber hinaus wurde ein „Spiel- und Feierhaus“ gebaut, das für Gottesdienste und Meditationen sowie für Musik- und Tanzveranstaltungen gedacht war und in dem sich auch eine Hausmeisterwohnung befand. Im Jahr 2020 wurde das in der Trägerschaft des Sprengels Waldeck-Marburg der Ev. Kirche stehende Freizeitheim durch die Landeskirche geschlossen.



Heute grenzt das 9.200 qm große Areal direkt an das Gemeinschaftshaus „Flachsrose“ und den örtlichen Kindergarten an. Ebenso unmittelbar benachbart ist das Haus der Freiwilligen Feuerwehr. Auf dem sehr großzügigen Außengelände befindet sich auch ein Hartplatz. Die Anbindung des Objekts an die Buslinien des Nordhessischen Verkehrsverbunds ist gewährleistet. Die Liegenschaft mit ihrem denkmalgeschützten Altbau hat ortsbildprägenden Charakter und bildet gemeinsam mit den übrigen öffentlichen Gebäuden den Dorfmittelpunkt.

Neue Rahmenbedingungen

Die Stadt Naumburg wurde im Juli 2022 vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als gesamt-kommunaler Förderschwerpunkt in das hessische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen. Das hierfür notwendige Kommunale Entwicklungskonzept (KEK) hat die Stadtverordnetenversammlung inklusive eines Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplans sowie der Fördergebietsabgrenzung für private Vorhaben am 14.12.2023 beschlossen. Die Fach- und Förderbehörde beim Landkreis Kassel hatte das Konzept zuvor abgenommen.

Für den Stadtteil Elbenberg sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

**Machbarkeitsstudie Folgenutzung
evangelisches Freizeitheim Elbenberg
siehe Anlage 1**

**Gemeinschaftshaus Flachsrose in
Elbenberg – Café-Betrieb und
Nutzungsoptimierung
siehe Anlage 2**

**Schaffung generationenübergreifen-
der Bewegungs- und Fitnessangebote
in Elbenberg
siehe Anlage 3**

Für die drei Maßnahmen belaufen sich die vorläufigen geschätzten Kosten zusammen auf 80.000 Euro.

Die Projektidee

Die vorstehenden Maßnahmen (bezüglich der Maßnahme gem. Anlage 2 nur der Cafe-Betrieb) könnten durch die Stadt Naumburg in Räumen bzw. auf dem Außengelände der Liegenschaft realisiert werden. Für den angestrebten Cafe-Betrieb wäre noch die Erweiterung um einen Backshop denkbar.

Ziel: die Unterbringung geflüchteter Menschen mit Infrastruktureinrichtungen auch für Einheimische zu verbinden, Kommunikations- und Nahversorgungsmöglichkeiten zu schaffen und damit gleichzeitig zu einer gelingenden Integration beizutragen.

Voraussetzungen:

- unentgeltliche Verpachtung von zwei geeigneten Räumen und kleineren Außenbereichsflächen vom Landkreis Kassel an die Stadt Naumburg für die Dauer von mindestens zwölf Jahren.
- Ehrenamtlicher Betrieb des Cafes durch den Verein zur Förderung des Dorflebens Elbenberg e.V. (die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 19.10.2023 bereits beschlossen, ein solches Projekt zu unterstützen und für eine Trägerschaft bereitzustehen, soweit aus dem Verein und der Dorfgemeinschaft ausreichend personelle Unterstützung signalisiert wird – erste positive Rückmeldungen liegen bereits vor -. Da sich der Beschluss auf eine Realisierung des Cafes im Gemeinschaftshaus „Flachsrose“ bezog, müsste bezüglich der Standortänderung eine erneute Willensbildung stattfinden).

Maßnahmenblatt

Kommune: Stadt Naumburg

Stand: 24.06.2024

Name des Vorhabens:	Schaffung von generationsübergreifenden Fitness- und Bewegungsangeboten
Beschreibung des Vorhabens:	Die Bestandserfassung im Rahmen der Dorfentwicklung zeigt, dass es in Elbenberg einige Defizite im Bereich infrastruktureller Freizeitangebote gibt. Gewünscht werden gemeinschaftliche Fitness- und Bewegungsangebote für alle Altersgruppen, insbesondere auch für Familien. Es soll ein Treffpunkt mit Fitness- und Spielgeräten sowie Sitzgelegenheiten entstehen, der gleichzeitig zur Stärkung des generationsübergreifenden Zusammenlebens der Dorfgemeinschaft beiträgt und ggf. geflüchtete Menschen mit einbezieht. Hierfür bietet das Gelände des Höllenschlösschens ebenfalls optimale Voraussetzungen. Das „Indoor-Angebot“ Dorfcafé würde quasi durch einen „Outdoor-Bereich“ ergänzt. Auch diesbezüglich würde die Stadt eine kleinere Teilfläche des Grundstücks vom Landkreis anpachten.
Ziel des Vorhabens und Zuordnung zum KEK /Beitrag zu Entwicklungszielen/Handlungsfelder:	Handlungsfeld: Daseinsvorsorge & Dorfleben Entwicklungsziel: Generationsübergreifende Gestaltung von Treff- und Spielorten
Träger des Vorhabens:	Stadt Naumburg
Zeit-, Kosten- und Finanzierungsrahmen:	Geschätzte förderfähige Kosten: 20.000,00 € Umsetzung in 2025 geplant
RL-Zuordnung:	B 4.4.2 b)

Maßnahmenblatt

Kommune: Stadt Naumburg

Stand: 24.06.2024

Name des Vorhabens:	Dorfcafé in Elbenberg
Beschreibung des Vorhabens:	<p>Das sog. „Höllenschlösschen“ mit zwei weiteren Gebäuden und einem großzügigen Außengelände liegt in der Dorfmitte von Elbenberg und hat eine wechselvolle Geschichte. Der Altbau ist ortsbildprägend und denkmalgeschützt.</p> <p>In der Liegenschaft soll ein kleines Dorfcafé und ggf. ein Backshop entstehen, dessen anschließenden Betrieb der Verein zur Förderung des Dorflebens Elbenberg e.V. ehrenamtlich übernehmen will.</p> <p>Es soll hier überwiegen in Ausstattung und Mobiliar investiert werden. Aber auch kleine Umbaumaßnahmen im Innenbereich des Gebäudes sind möglich.</p> <p>Der Landkreis Kassel will Eigentümer des Komplexes werden und ist bereit, der Stadt Naumburg die für das Dorfcafé notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zu verpachten. Die Stadt würde ggf. notwendige bauliche Umgestaltungen vornehmen, die Ausstattung beschaffen und diese dem Förderverein für den Cafébetrieb zur Verfügung stellen.</p> <p>Im Übrigen nutzt der Landkreis die Einrichtung zur Unterbringung geflüchteter Menschen, so dass die primär für die Einheimischen gedachte Infrastruktureinrichtung auch zu einer gelingenden Integration beitragen kann.</p>

MUSTER-MASSNAHMENBLATT

Ziel des Vorhabens und Zuordnung zum KEK /Beitrag zu Entwicklungszielen/Handlungsfelder:	Handlungsfeld: Daseinsvorsorge & Dorfleben Entwicklungsziel: Stärkung der Nahversorgung, Förderung bürgerschaftlichen Engagements, Generationsübergreifende Gestaltung von Treff- und Spielorten
Träger des Vorhabens:	Stadt Naumburg
Zeit-, Kosten- und Finanzierungsrahmen:	Geschätzte förderfähige Kosten: 50.000,00 € Umsetzung in 2025 geplant
RL-Zuordnung:	B 4.4.2 a



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg

Sitzungstag:	10. Juli 2024
Tagesordnungspunkt:	06
Gegenstand:	Änderung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Stadt Naumburg (BEP)
Produkt:	2.1.2 Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst
Anlagen:	Änderung BEP; Kostenschätzung; Skizze

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der in der Anlage vorgesehenen Änderung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Stadt Naumburg (BEP) wird zugestimmt. Die konkrete Umsetzung der BEP ist an die Festsetzungen in den jeweiligen Haushaltssatzungen der betroffenen Jahre gebunden.

Begründung:

Das Feuerwehrhaus in Naumburg soll baulich verändert bzw. erweitert werden. Hintergrund hierfür sind u. a. die vom Technischen Prüfdienst getroffenen Feststellungen.

Ferner besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, weitere Raumkapazitäten in Form einer Fahrzeughalle zu schaffen und möglicherweise noch eine weitere Fahrzeughalle für ein vom Landkreis Kassel zu beschaffendes Katastrophenschutzfahrzeug mit Schwerpunkt Waldbrandbekämpfung zu bauen, welches ggf. in der Kernstadt verortet werden soll.

Die entsprechenden Planungen und Kostenschätzungen liegen vor (siehe Anlagen) und Gespräche mit der Arbeitsebene des Landkreises Kassel (Kreisbrandinspektor) sind hierüber geführt.

Herr Stadtbrandinspektor Thomas Heger hat ferner die Förderstelle des Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (Fachministerium) fernmündlich kontaktiert. Von dort hat er die Mitteilung erhalten, dass eine grundsätzliche Fördervoraussetzung darin besteht, dass aus den Formulierungen des BEP erkennbar sein muss, warum die vorgenannten Umbaumaßnahmen erfolgen sollen. Die als Anlage beigefügten Formulierungen des (angepassten) BEP tragen diesem Umstand Rechnung.

Nach Auskunft des Ministeriums wäre auf dieser Grundlage bei Antragstellung die „Fahrzeughalle für die Naumburger Wehr“ in vollem Umfang förderfähig.

Im Fall der Halle für das Katastrophenschutzfahrzeug mit Schwerpunkt Waldbrandbekämpfung ist keine Landesförderung möglich. Hier wurde aber ein höherer Zuschuss des Landkreises Kassel in Aussicht gestellt.



Um hier die nächsten Schritte (Förderantrag) einleiten zu können, wird vorgeschlagen, die Fortschreibung des jetzt vorgelegten BEP zu beschließen.

Die Umsetzung der BEP ist entsprechend der haushaltsrechtlichen Regelungen dabei weiterhin an die jeweiligen Festsetzungen in den Haushaltssatzungen der kommenden Jahre gebunden.

Hinweis:

Bei den grau hinterlegten Passagen handelt es sich um die gegenüber der aktuellen BEP-Version durchgeführten Anpassungen

Naumburg, den 26. Juni 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister

Aktueller BEP

7.6 Feuerwehrhäuser

Die Feuerwehrhäuser der Kernstadt, sowie in Altenstädt, Elbenberg und Heimarshausen wurden durch das städtische Bauamt und die Leitungen der jeweiligen Feuerwehren im Jahr 2015 gemeinsam besichtigt und eine Bestandsaufnahme wurde durchgeführt.

Die daraus erarbeitete Mängelliste liegt dem Bauamt vor und die Abarbeitung erfolgt in Reihenfolge der Dringlichkeiten.

Das Feuerwehrhaus Altendorf wurde in komplett 2015 saniert und eine Aufnahme von evtl. Mängel ist aus diesem Grund nicht erfolgt.

Bedarfe zur Erhaltung des aktuellen Bestandes werden jährlich zwischen Feuerwehr und Bauamt abgestimmt.

Auf Grund der Fahrzeugplanung und aktuellen Personalentwicklung ist an den Standorten Kernstadt, Altendorf, Elbenberg und Heimarshausen mit keinen Baulichen erweiterungsmaßnahmen zu rechnen.

Am Standort Altenstädt sollte die freigewordene Fläche des ehemaligen Gastankes in Betracht für eine Fertiggarage gezogen werden, um dort Material zu lagern, welches aktuell in der Fahrzeughalle gelagert wird.

Ob auf Grund von Vorschriften und gesetzlichen Regelungen Bedarf besteht, wird in der Prüfung durch den Technischen Prüfdienst turnusmäßig in 2021 festgestellt.

Die Ertüchtigung aller Feuerwehrhäuser zur externen Notstromeinspeisung zum Erhalt der Einsatzbereitschaft und Anlaufstelle für die Bevölkerung bei längerem Stromausfall sollte bis 2025 umgesetzt werden.

Vorschlag zur Anpassung

7.6 Feuerwehrhäuser

Die Feuerwehrhäuser der Kernstadt, sowie in Altenstädt, Elbenberg und Heimarshausen wurden durch das städtische Bauamt und die Leitungen der jeweiligen Feuerwehren im Jahr 2015 gemeinsam besichtigt und eine Bestandsaufnahme wurde durchgeführt.

Die daraus erarbeitete Mängelliste liegt dem Bauamt vor und die Abarbeitung erfolgt in Reihenfolge der Dringlichkeiten.

Das Feuerwehrhaus Altendorf wurde in komplett 2015 saniert und eine Aufnahme von evtl. Mängel ist aus diesem Grund nicht erfolgt.

Bedarfe zur Erhaltung des aktuellen Bestandes werden jährlich zwischen Feuerwehr und Bauamt abgestimmt.

Auf Grund der Fahrzeugplanung und der aktuellen Personalentwicklung ist an den Standorten Elbenberg und Heimarshausen mit keinen baulichen Erweiterungsmaßnahmen zu rechnen.

Am Standort Naumburg ist auf Grundlage der Fahrzeugplanung und dem aktuellen vorhandenen Fahrzeug vom Typ HLF 20 ein neuer Fahrzeugstellplatz der Kategorie 2 (Mindesttiefe 12,50 m) nötig, da der aktuelle Stellplatz dafür zu klein ist. Weil in 2031 eine Ersatzbeschaffung des jetzigen HLF 20 ansteht, ist spätestens dann die Stellplatzgröße der Kategorie 2 nachzuweisen.

Des Weiteren muss auf Grundlage des Ergebnisses des technischen Prüfdienstes von 2021 die Kreuzungssituation von zeitgleich ausrückenden Fahrzeugen und das Feuerwehrhaus betretenden Einsatzkräften entschärft werden. Hierfür müssen Umbauten im Bestand durchgeführt werden. In diesem Zuge ist eine eigene Umkleidekabine für weibliche Einsatzkräfte zu realisieren und für alle Einsatzkräfte eine sog. „Schwarz-Weiß-Trennung“ vorzunehmen.

Da mittelfristig mit der Zuweisung eines Katastrophenschutz Fahrzeuges der Kategorie 2 zu rechnen ist, sollte ein zweiter Fahrzeugstellplatz der entsprechenden Kategorie bei der Erweiterung der Fahrzeughalle vorgesehen werden.

Am Standort Altendorf muss die sehr starke positive Personalentwicklung in den nächsten Jahren bewertet werden, um ggf. hier Verbesserungen im Raumkonzept herbeizuführen.

Am Standort Altenstädt sollte die freigewordene Fläche des ehemaligen Gastanks als mögliches Areal für eine Fertiggarage in Betracht gezogen werden. Dort könnte dann das Material gelagert werden, das aktuell in der Fahrzeughalle untergebracht ist.

Die Ertüchtigung des Feuerwehrhauses Naumburg mit einer externen Notstromspeisung zum Erhalt der Einsatzbereitschaft bei längerem Stromausfall sollte bis 2024 umgesetzt werden.

Der Bedarf einer Ertüchtigung der Feuerwehrhäuser in Altenstädt, Elbenberg, Altendorf und Heimarshausen mit einer externen Notstromspeisung zum Erhalt der Einsatzbereitschaft bei längerem Stromausfall sollte in den kommenden Jahren vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituationen stetig geprüft und bewertet werden. Eine Umsetzung kann dann auf dieser Grundlage erfolgen.

Ort : Hattenhäuser Weg / Sander Pfad 6, 34311 Naumburg

Bauherr : Stadt Naumburg, Freiwillige Feuerwehr Naumburg, Sander Pfad 6, 34311 Naumburg

Planverfasser : ARS Architekten Schröder , Ahnatalstraße 54 , 34128 Kassel 49208ks1-26-02-2024

Grundlage : Entwurfsplanung vom 11-01-2024

		Schätzung	davon Kat.-Halle	Abrechnung
.09	Rohbauarbeiten	126.000,00 €	50.000,00 €	
	Erweiterung	110.000,00 €		
	Arbeiten im Bestand	16.000,00 €		
.11	Holzbauarbeiten			
.12	Dacharbeiten	41.000,00 €	20.000,00 €	
.12pv	PV-Anlage			
.13	Heizung und Lüftung	20.000,00 €		
	Ergänzung Heizung im Umbaubereich	8.000,00 €		
	Lüftung Nassräume und Fahrzeughalle	12.000,00 €	3.000,00 €	
.14	Sanitärinstallation	12.000,00 €		
.15.	Elektroinstallation	15.000,00 €	3.500,00 €	
.16	Fliesenarbeiten	10.000,00 €		
.17	Estricharbeiten	5.000,00 €		
	Anbau + Ausbesserung			
.18	Trockenbauarbeiten	10.000,00 €		
	Wände, abgeh.Decken			
.19	Fenster/Türen	32.500,00 €		
	Fenster, Aussentüren		7.500,00 €	
	Innentüren			
.21	Innenputzarbeiten	in 18+ 24 enthalten		
.22	WDVS-Arbeiten	7.500,00 €		
.23	Metallbauarbeiten (Tore)	13.000,00 €	6.000,00 €	
.24	Malerarbeiten	10.000,00 €	1.500,00 €	
.25	Bodenbelagsarb.	32.500,00 €		
	PVC-Beläge in allen Räumen	7.500,00 €		
	Beschichtung Fahrzeughalle	25.000,00 €	12.000,00 €	
	Zur Aufrundung	500,00 €		
.27	Grundreinigung			

Summe Kostenschätzung	335.000,00 €	103.500,00 €
zuzügl. 19 % Mwst.	63.650,00 €	19.665,00 €
Summe Kostenschätzung	398.650,00 €	123.165,00 €
Summe Kostenschätzung Halle ohne Unterstellplatz Katastrophenschutz	231.500,00 €	
zuzügl. 19 % Mwst.	43.985,00 €	
Summe Kostenschätzung	275.485,00 €	



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	10. Juli 2024
Tagesordnungspunkt:	07
Gegenstand:	Grundsatzbeschluss zum Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung der Maßnahmen der Wasserrechtsrahmen-Richtlinie
Produkt:	4.1.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
Anlagen:	Muster einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Übersicht Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Stadt Naumburg stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie zwischen dem Land Hessen, dem Landkreis Kassel und der Stadt grundsätzlich zu.

Begründung:

Wie aus den Haushaltsberatungen und verschiedenen Berichten bekannt besteht für die Stadt Naumburg bezogen auf die Bachläufe der Elbe und auch der Spole nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen umzusetzen. Ziel dieser Maßnahmen ist immer, die Bachläufe in einen guten ökologischen Zustand zu bringen. Dazu gehört es insbesondere auch, sogenannte Fließ- bzw. Wanderhindernisse (ehemalige Wehre, hohe Abstürze etc.) zu beseitigen oder so umzubauen, dass eine „barrierefreie“ Umfließung entsteht. Dies dient dazu, dass Fische aber auch andere Kleinlebewesen sich im Bachlauf auch stromaufwärts verbreiten können.

In den beiden genannten Bachläufen bestehen 31 kartierte Wanderhindernisse. Mit der Vorlage wird ein Link versendet, mit dem man zu Beschreibungen aller Wanderhindernisse gelangt. Bisher ist es nur gelungen, für ein solches Hindernis (Wehr beim Hof Vorpahl) die erforderliche Plangenehmigung des Regierungspräsidiums zum Rückbau zu erlangen und den entsprechenden Förderantrag auf den Weg zu bringen. Für weitere drei Hindernisse im Gebiet der Kernstadt wurde ebenfalls der entsprechende Förderantrag gestellt. Für diese Wanderhindernisse ist aber keine Plangenehmigung erforderlich, da es sich um kleinere Maßnahmen handelt, die vom Landkreis Kassel genehmigt werden. Für 13 Hindernisse gibt es Vorplanungen, für alle Hindernisse der Spole Vorschläge zur Umsetzung. Zur WRRL gehören auch Vorschläge zum Erwerb von Flächen entlang der Bachläufe, um den Bachläufen Platz für natürliche Entwicklungen zu geben. Die Umsetzung dieser Vorschläge gestaltet sich aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der in der Regel nicht vorhandenen Bereitschaft der Eigentümer/innen zur Flächenabgabe sehr schwierig.



Generell ist festzustellen, dass die Umsetzung der WRRL in vielen Kommunen des Landes Hessen und wahrscheinlich auch in anderen Bundesländern nicht in dem gewünschten zeitlichen Rahmen erfolgt. Eigentlich sollen die Umsetzung deutschlandweit 2027 abgeschlossen sein. Ansonsten droht der Bundesrepublik ein Verfahren der EU. Das Land Hessen hat diese Problematik erkannt und versucht, die Kommunen hier nun noch besser zu unterstützen.

Da die zeitliche Verzögerung auch auf Naumburg zutrifft und es hier zudem mit der Elbe und der Spole auf über 30 km Bachlauf besonders viele Wanderhindernisse gibt, wird der Stadt Naumburg der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem anliegenden Muster angeboten. Sinn der Vereinbarung ist eine beschleunigte Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen und letztlich auch die Vermeidung von Anordnungen oder Strafen wegen der fehlenden Umsetzung.

Das Land stellt dazu der Stadt eine/n „Gewässermanager/in“ an die Seite. Nach der Feststellung und Betrachtung des genauen Umsetzungsdefizits wird ein Zeit- und Umsetzungsplan erstellt, die Kosten ermittelt und die möglichen Förderungen geklärt. Die Kommune verpflichtet sich im Gegenzug aber auch zur Umsetzung dieses Plans. Dieses Verfahren hat auch den Effekt, dass die Maßnahmen dann nicht mehr einfach als „nicht umgesetzt“ gelten, sondern als bereits in Planung. Den Beteiligten ist dabei bewusst, dass sich sicherlich nicht alle Maßnahmen bis Ende 2027 umsetzen lassen.

Es wird vorgeschlagen, der beabsichtigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung grundsätzlich zuzustimmen, damit die Verwaltung mit dem Regierungspräsidium als Vertreter des Landes und dem Landkreis Kassel die konkrete Vereinbarung vorbereiten kann. Leider besteht faktisch kaum ein anderer Weg, diese den Kommunen als Gewässereigentümer auferlegte Pflicht zu erfüllen. Die Kosten für die Unterstützung trägt dabei das Land Hessen. Die Maßnahmen selbst werden nach wie vor mit 90 % gefördert.

Unabhängig von dem Vorschlag über das grundsätzlich weitere Vorgehen kann noch berichtet werden, dass inzwischen für die o. g. vier Maßnahmen, für die bereits ein Förderantrag gestellt wurde, wieder ein Planungsbüro verpflichtet werden konnte. Dieses ist derzeit dabei, die Kostenschätzung dieser Maßnahmen zu überarbeiten. Das bisherige Planungsbüro konnte die Tätigkeit wegen Personalmangels nicht fortsetzen.

Hinweis zur Anlage Übersicht Maßnahmen:

In der Übersicht sind alle Maßnahmen aufgeführt, die die Stadt Naumburg betreffen bzw. betreffen könnten. Enthalten sind auch wenige Maßnahmen an den Stadtgrenzen, die ggf. in die Zuständigkeit der Nachbarkommune fallen. Dies wird dann immer vor dem Beginn der Umsetzungsplanung genauer geprüft.

Naumburg, den 26. Juni 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister

- MUSTER -

Stand: 06. Dezember 2023

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch

das Regierungspräsidium (xy),
(Adresse)
- im Folgenden obere Wasserbehörde -

und

dem (Landkreis xy), vertreten durch den Kreisausschuss,
(Adresse)
- im Folgenden untere Wasserbehörde -

und

der (Kommune/Verband),
(Adresse)
- im Folgenden Maßnahmenträgerin/Maßnahmenträger -

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten, grundsätzlich die Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) bis 2027 in einen guten Zustand zu bringen, um sie als Teil des Naturhaushalts und Lebensgrundlage unserer und kommender Generationen zu erhalten.

Die Vorgaben der WRRL wurden insbesondere durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und – für Hessen – das Hessische Wassergesetz (HWG) in deutsches Recht umgesetzt und sind damit für alle Verwaltungseinheiten und Adressaten unmittelbar geltendes Recht.

Die fachlichen Vorgaben sind im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm (§§ 82, 83 WHG und 54 HWG), die vom Hessischen Umweltministerium als oberster Wasserbehörde festgestellt werden, festgelegt. Sie sind für alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger (Kommune, Verbände gem. Satzung u.a.) verbindlich, § 54 Abs. 3 HWG.

Durch diese Vereinbarung werden die im Maßnahmenprogramm festgesetzten Maßnahmen mit einem verbindlichen Zeitrahmen für deren Umsetzung versehen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen aus dem Maßnahmensteckbrief *der Maßnahmenträgerin / des Maßnahmenträgers*.

§ 3 Leistungen des Landes

(1) Das Land bietet die Möglichkeit, die Maßnahmen aus § 2 nach Maßgabe folgender Richtlinien zu fördern:

- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz vom ...
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen vom ...
-

Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung und des Zuwendungsrechts bleiben unberührt

(2) Der Abschluss dieser Vereinbarung wirkt sich nicht auf die Förderfähigkeit der betroffenen Maßnahmen nach den unter Absatz 1 genannten Richtlinien aus.

(3) Weitere Leistungen des Landes:

Das Land stellt der Maßnahmenträgerin / dem Maßnahmenträger bei Bedarf Unterstützung bei

- der Abwicklung und Erledigung der notwendigen Projektvorbereitungen
- der Erstellung und Fortschreibung von Arbeitsprogrammen und Projektablaufplänen
- Flächenmanagement
- der Beauftragung und Begleitung der Projektplanung sowie deren Koordinierung
- der Beantragung von Genehmigungen und Beauftragung von Gutachten
- den Ausschreibungen und Auftragsvergaben
- der Beauftragung und Begleitung der baulichen Umsetzung sowie deren Koordinierung, einschließlich Bauherrentätigkeiten
- der finanziellen und fördertechnischen Abwicklung der Projekte und der Beantragung der notwendigen Fördermittel sowie der Verwendungsnachweise

durch einen externen Dienstleister zur Verfügung.

Maßnahmen, die im Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“ enthalten sind, sind von den weiteren Leistungen nach diesem Absatz ausgeschlossen.

Weitere Leistungen nach diesem Absatz für Maßnahmen, die über einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag für WRRL-Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten (Synergiemaßnahmen) finanziert werden, können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie nicht bereits über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Finanzierung der Synergiemaßnahmen abgerechnet werden.

(4) Für die Aufstellung des Zeit- und Umsetzungsplans und einer hierfür erforderlichen Auswertung des Maßnahmenprogramms (Maßnahmeninventur) wird der Maßnahmenträgerin / dem Maßnahmenträger die Unterstützung durch einen externen Dienstleister bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

(5) Das Land ist berechtigt die weiteren Leistungen gemäß Absatz 3 und 4 einzuschränken, wenn einzelne oder mehrere im Zeit- und Umsetzungsplan nach § 4 festgelegten Umsetzungszeitpunkte um mehr als 6 Monate überschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmenträgerin / der Maßnahmenträger die Überschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Leistungen der Maßnahmenträgerin / des Maßnahmenträgers

(1) Die Maßnahmenträgerin / der Maßnahmenträger verpflichtet sich, die Maßnahmen nach § 2 nach einem verbindlichen Zeit- und Umsetzungsplan durchzuführen.

(2) Zeitliche Verschiebungen einzelner Verfahrensschritte um mehr als 3 Monate sind der oberen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der verbindliche Zeit- und Umsetzungsplan nach Absatz 1 ist der Vereinbarung als Anlage 2 beigelegt.

oder

(3) Der Entwurf des Zeit- und Umsetzungsplans nach Absatz 1 ist mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen und dieser von der Maßnahmenträgerin / dem Maßnahmenträger bis zum (Datum) vorzulegen.

(4) Mit der schriftlichen Zustimmung zum vorgelegten Zeit- und Umsetzungsplan nach Absatz 3 wird dieser Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Verhältnis zu Verwaltungsverfahren

Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren sowie Zuwendungsverfahren zur Umsetzung der in § 2 genannten Maßnahmen werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.

§ 6 Änderungen und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die in § 4 festgelegten Schritte und Zeitplanungen basieren auf dem bei Abschluss der Vereinbarung aktuellen Kenntnis- und Planungsstand. Sollte sich nach Inkrafttreten herausstellen, dass Maßnahmen nicht wie in den §§ 2 und 4 vereinbart umgesetzt werden können, werden die Vereinbarungspartner sich im gegenseitigen Einvernehmen auf Änderungen der Maßnahmen sowie Zeit- und Umsetzungspläne verständigen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dafür gelten §§ 126, 127 BGB mit der Maßgabe, dass die telekommunikative Übertragung durch Fax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ausgeschlossen ist.

(3) Das Land ist insbesondere berechtigt die Vereinbarung zu kündigen, wenn einzelne oder mehrere im Zeit- und Umsetzungsplan nach § 4 festgelegte Umsetzungszeitpunkte um mehr als 12 Monate überschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmenträgerin / der Maßnahmenträger die Überschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Für den Fall der Kündigung verpflichtet sich die Maßnahmenträgerin / der Maßnahmenträger, die dem Land entstehenden und bereits entstandenen Fremdkosten für die Unterstützungsleistungen des Landes nach § 3 Absatz 3 bis 4 zu erstatten.

(5) Im Übrigen gilt § 60 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Sinn des Vertrages weitestmöglich entsprechen. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält, die durch weitere Bestimmungen ergänzt werden müssen.

§ 7 Beteiligte

Dieser Vereinbarung haben zugestimmt:

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft.

(Ort), den

(Ort), den

für die obere Wasserbehörde

für die Kommune / den Träger

(Ort), den

für die untere Wasserbehörde

Anlagen zur Vereinbarung:

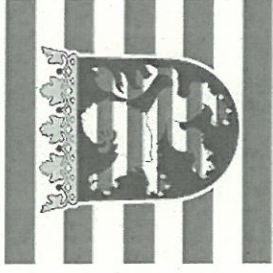
Anlage 1: Maßnahmensteckbrief

Anlage 2: Zeit- und Umsetzungsplan der Kommune / des Trägers



Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur,
Anhang 9 Maßnahmenprogramm 2021-2027
(sortiert nach Kommunennamen)

HESSEN



633018

Maßnahmen für die Gemeinde: Naumburg

Maßnahmennummer	Maßnahmenbez.	Maßnahmengruppe	Maßnahmenart	Planungszustand	Gewässerkennzahl	von km	bis km	zu bepl. Strecke [km]	Länge Maßnahmenraum [km]	Anzahl Wanderhinder-nisse	Kurzbeschreibung	Hauptakteur/Träger	beteiligte Gemeinden	einmalige Kosten geschätzt
57822	FL: Aueflächen	Bereitstellung von Flächen	FL: Aueflächen	Beratung	4286	14,9	15,5	0,5	0,6		Abgrenzung von der Gewässerkategorie und der Gewässerumfeldnutzung angemessenen Aueflächen, die nicht unbedingt zusammenhängen, aber zumindest episodisch mit dem Fließgewässer vernetzt sind. Sicherstellung einer auenverträglichen Nutzung, sinnvollerweise nur durch Flächenankauf; Kurzbeschreibung Defizit: Fehlen von Räumen, die mit dem Fließgewässer ökologisch wirksam lateral vernetzt sind oder vernetzt werden können; Ursachen: landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Bebauung, Leitungsstrassen und/oder andere Nutzungen im Auebereich	Kommune Verband	Naumburg	30.000
150340	HIND: Rückbau Querbauw. (Spaltung Kreis KS), WH 30997, 30992, 31000, 31002, 31011 Wehr Altenmühle, 31012, 31014), Umgestaltung Querbauwerke	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	HIND: Rückbau Querbauw.	Beratung	4286 4286 4286 4286 4286 4286	10,9 12 12,5 12,7 15,1 15,8 15,5				1 1 1 1 1 1	Rückbau Querbauwerk, je nach örtl. Randbedingungen können verschiedene Begleitmaßnahmen (z.B. 2.1, 2.3, 2.4, 2.15) notwendig bzw. sinnvoll sein.; Kurzbeschreibung Defizit: 1. Fehlende oder nicht ausreichende flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit für aquatische Organismen, insbesondere Fische und/oder 2. ausgeprägter Rückstau durch Querbauwerk; Ursachen: Funktionslos gewordene Querbauwerke (z.B. Absturze, Wehre, Sohlschwellen, Durchlässe), bei deren Wegnahme die Gefahr einer Eintiefung entweder nicht besteht, oder diese durch begleitende Maßnahmen (z.B. Gewässeraufweitung, Laufverlängerung, Einbau von passierbaren Sohlriegeln) vermieden werden kann. Faktoren, die die Anwendbarkeit einer solchen Maßnahme erschweren können: siehe Bemerkungen	Kommune Verband	Fritzlar Naumburg	105.000
150354	HIND: Fischaufstieg, Fischabstieg, Fischschutz (Spaltung Kreis KS) Abgänger, WH 30980, Wehr Ohlmühle Kreisgrenze	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	HIND: Fischaufstieg	Vorschlag	4286	8,8				1	Bau bzw. Erüchtigung einer Fischaufstiegsanlage; je nach Ursache und örtlichen Randbedingungen unterschiedliche Maßnahme erforderlich; Kurzbeschreibung Defizit: Fehlende oder nicht ausreichende flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit für aquatische Organismen, insbesondere Fische; Ursachen: Nicht absehbar rückbaubare Wanderhindernisse mit deutlicher Wasserspiegeldifferenz 1, nicht ausreichend passierbares Hindernis ohne Fischaufstiegsanlage (FAA), 2. FAA vorhanden aber nicht ausreichend durchwander- und/oder auffindbar, Abgrenzung zu anderen Maßnahmen: An Durchlässen, Verrohrungen und Massivsohlenabschnitte sind im Allgemeinen die Maßnahmen 2.5, 3.6 oder 3.7 zu wählen.	Privater Träger	Naumburg	200.000

Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur

Maßnahmennummer	Maßnahmenbez.	Maßnahmengruppe	Maßnahmenart	Planungszustand	Gewässerkennzahl	von km	bis km	zu bepl. Strecke [km]	Länge Maßnahmenraum [km]	Anzahl Wanderhindernisse	Kurzbeschreibung	Hauptakteur/Träger	beteiligte Gemeinden	einmalige Kosten geschätzt
150386	FL: Randstreifen (Spaltung Kreis KS)	Bereitstellung von Flächen	FL: Randstreifen	Beratung	4286	10,4	14	0,7	3,6		Abgrenzung und örtliche Vermarkung eines der Gewässerkategorie und der Gewässerumfeldnutzung angemessenen Uferlandstreifens. Sicherstellung einer gewässerträchtigen Nutzung bzw. eines gänzlichen Nutzungsverzichts möglichst durch Flächenankauf oder andere geeignete Maßnahmen; Kurzbeschreibung Defizit: Fehlen natürlicher oder naturnaher Gewässerrandstreifen; Ursachen: landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Bebauung und/oder andere Nutzungen bis zum Gewässer	Kommune Verband	Naumburg	13.500
150384	STRUK: Mod. ext. Unterhalt. (Spaltung Gewässer, Kreis KS) (ehrn. 0,4 ha)	Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen	STRUK: Mod. ext. Unterhalt.	Beratung	4286	10,4	14	0,7	3,6		Modifizierte extensive Gewässerunterhaltung, bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung ökologischer Belange (u.a. bei Gerätewahl, Berücksichtigung räumlicher und zeitlicher Aspekte); Kurzbeschreibung Defizit: Konventionelle, (Klassische) Gewässerunterhaltung ohne Berücksichtigung ökologischer Belange; Ursachen: 1. Gewässerunterhaltung ausschließlich nach Zielvorgaben der Landwirtschaft, des Hochwasserschutzes, des Objektschutzes, der Schifffahrt oder anderer Nutzungsansprüchen	Kommune Verband	Naumburg	0
150402	STRUK: Auenvert. Bewirtsch. (Spaltung Kreis KS) (ehrn. 1,8 ha)	Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen	STRUK: Auenvert. Bewirtsch.	Beratung	4286	10,4	14	0,7	3,6		Naturverträgliche Bewirtschaftungsformen zur Erreichung gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Zielsetzungen, z.B. Grünlandnutzung unter Verzicht auf Düngung und Anwendung von PSM, extensive Beweidung etc.; Kurzbeschreibung Defizit: Degradation der Aue durch gewässer- und auenunverträgliche Nutzungen; Ursachen: 1. Auenunverträgliche Nutzungen, (z.B. Intensivlandwirtschaft, Erholung) 2. Vorherrschen von Rahmenbedingungen, die mit naturschutzfachlichen Zielen kollidieren (z.B. Entstehung von Auwald vs. Wiesenbrütlerschutz)	Kommune Verband	Naumburg	0

Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur

Maßnahmennummer	Maßnahmenbez.	Maßnahmengruppe	Maßnahmenart	Planungszustand	Gewässerkennzahl	von km	bis km	zu bepl. Strecke [km]	Länge Maßnahmenraum [km]	Anzahl Wanderhindernisse	Kurzbeschreibung	Hauptakteur/Träger	beteiligte Gemeinden	einmalige Kosten geschätzt
244542	HIND: Rückbau Querbau. (Spaltung Kreis HR), WH 30985, 30981, 30955, Umgestaltung Querbauwerk	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	HIND: Rückbau Querbau.	Vorschlag	4286 4286 4286	1,1 9,3 9,7				1 1 1	Rückbau Querbauwerk, je nach örtl. Randbedingungen können verschiedene Begleitmaßnahmen (z.B. 2.1, 2.3, 2.4, 2.15) notwendig bzw. sinnvoll sein. ; Kurzbeschreibung Defizit: 1. Fehlende oder nicht ausreichende flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit für aquatische Organismen, insbesondere Fische und/oder 2. Ausgeprägter Rückstau durch Querbauwerk ; Ursachen: Funktionslos gewordene Querbauwerke (z.B. Absturze, Wehre, Sohlschwellen, Durchlässe), bei deren Wegnahme die Gefahr einer Eintiefung entweder nicht besteht, oder diese durch begleitende Maßnahmen (z.B. Gewässeraufweitung, Laufverlängerung, Einbau von passierbaren Sohlriegeln) vermieden werden kann. Faktoren, die die Anwendbarkeit einer solchen Maßnahme erschweren können: siehe Bemerkungen	Kommune Verband	Fitzlar Naumburg	45.000
252218	Q: ökolog. Mindestabfluss s. Elbe, Ölmühle in Züschen, WH 30980	Ökologisch verträgliche Abflussregulierung	Q: ökolog. Mindestabfluss	Vorschlag	4286	8,8				1	Erhöhung der Mindestwasserführung: Angleichung an die gewässertypischen Verhältnisse ; Kurzbeschreibung Defizit: Wasserführung entspricht nicht den ökologischen Ansprüchen der Gewässerbiotozönose ; Ursachen: Ausleitestrecken von WKAs, Wasserentnahme für Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, Trinkwasserversorgung.	Privater Träger	Naumburg	1

Maßnahmennummer	Maßnahmenbez.	Maßnahmengruppe	Maßnahmenart	Planungszustand	Gewässerkennzahl	von km	bis km	zu bepl. Strecke [km]	Länge Maßnahmenraum [km]	Anzahl Wanderhindernisse	Kurzbeschreibung	Hauptakteur/Träger	beteiligte Gemeinden	einmalige Kosten geschätzt
57654	FL: Aueflächen	Bereitstellung von Flächen	FL: Aueflächen	Beratung	4286 4286	23,7 24,3	24,3 25,1	0,5 0,7	0,6 0,8		Abgrenzung von der Gewässerkategorie und der Gewässerumfeldnutzung angemessenen Aueflächen, die nicht unbedingt zusammenhängen, aber zumindest episodisch mit dem Fließgewässer vernetzt sind. Sicherstellung einer auenverträglichen Nutzung, sinnvollerweise nur durch Flächenankauf; Kurzbeschreibung Defizit: Fehlen von Räumen, die mit dem Fließgewässer ökologisch wirksam lateral vernetzt sind oder vernetzt werden können; Ursachen: landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Bebauung, Leitungsstrassen und/oder andere Nutzungen im Auebereich	Kommune Verband	Naumburg	54.000
57800	STRUK: Aufwert. Restrikt., Elbe	Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen	STRUK: Aufwert. Restrikt.	Beratung	4286	20,7	21,6	0,2	0,9		Strukturelle Aufwertung von Gewässersohle und Uferbereiche unter Berücksichtigung der lokalen Restriktionen. Aufgrund der Restriktionslage eigendynamische Entwicklung von Sohle/Ufer nicht bzw. nur stark eingeschränkt möglich. Ziel: Sohle und Uferbereiche bieten zumindest für unspezifische Arten Lebensraum und gewährleisten eine Vernetzung mit ober- bzw. unterhalb liegenden Gewässerabschnitten; Kurzbeschreibung Defizit: Unnatürliche morphologische Ausstattung von Sohle und Ufer in Restriktionsbereichen (z.B. Ortslagen, Objektschutz, Hochwasserschutz); Ursachen: Ausbau von Gewässerbett und Ufer zum Schutz von Ortslagen und Infrastruktureinrichtungen	Kommune Verband	Naumburg	72.000
156214	FL: Randstreifen Elbe	Bereitstellung von Flächen	FL: Randstreifen	Beratung	4286 4286 4286	16,8 19 21,9	19 20,2 25,5	1,5 0,5 1,7	2,2 1,2 3,6		Abgrenzung und örtliche Vermarkung eines der Gewässerkategorie und der Gewässerumfeldnutzung angemessenen Uferandstreifens. Sicherstellung einer gewässerverträglichen Nutzung bzw. eines gänzlichen Nutzungsverzichts möglichst durch Flächenankauf oder andere geeignete Maßnahmen; Kurzbeschreibung Defizit: Fehlen natürlicher oder naturnaher Gewässerrandstreifen; Ursachen: landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Bebauung und/oder andere Nutzungen bis zum Gewässer	Kommune Verband	Naumburg	31.000

Maßnahmennummer	Maßnahmenbez.	Maßnahmengruppe	Maßnahmenart	Planungszustand	Gewässerkennzahl	von km	bis km	zu bepl. Strecke [km]	Länge Maßnahmenraum [km]	Anzahl Wanderhindernisse	Kurzbeschreibung	Hauptakteur/Träger	beteiligte Gemeinden	einmalige Kosten geschätzt
156230	FL: Randstreifen Spolebach	Bereitstellung von Flächen	FL: Randstreifen	Vorschlag	42864 42864 42864	0 1,4 3,6	1,3 2,5 6,2	0,4 0,5 1	1,3 1,1 2,6		Abgrenzung und örtliche Vermarkung eines der Gewässerkategorie und der Gewässerumfeldnutzung angemessenen Uferandstreifens. Sicherstellung einer gewässerverträglichen Nutzung bzw. eines gänzlichen Nutzungsverzichts möglichst durch Flächenankauf oder andere geeignete Maßnahmen; Kurzbeschreibung Defizit: Fehlen natürlicher oder naturnaher Gewässerandstreifen; Ursachen: landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Bebauung und/oder andere Nutzungen bis zum Gewässer	Kommune Verband	Bad Emstal Naumburg	16.000
190886	HIND: Rückbau Querbauw. Elbe; Naumburg; WH-ID 31025	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	HIND: Rückbau Querbauw.	in Genehmigung /im Zulassungsverfahren	4286	19,9				1	Rückbau Querbauwerk, je nach örtl. Randbedingungen können verschiedene Begleitmaßnahmen (z.B. 2.1, 2.3, 2.4, 2.15) notwendig bzw. sinnvoll sein.; Kurzbeschreibung Defizit: 1. Fehlende oder nicht ausreichende flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit für aquatische Organismen, insbesondere Fische und/oder 2. ausgeprägter Rückstau durch Querbauwerk; Ursachen: Funktionslos gewordene Querbauwerke (z.B. Absturze, Wehre, Sohlschwellen, Durchlässe), bei deren Wegnahme die Gefahr einer Eintiefung entweder nicht besteht, oder diese durch begleitende Maßnahmen (z.B. Gewässeraufweitung, Laufverlängerung, Einbau von passierbaren Sohlriegeln) vermieden werden kann. Faktoren, die die Anwendbarkeit einer solchen Maßnahme erschweren können: siehe Bemerkungen	Kommune Verband	Naumburg	80.000
190890	HIND: Rückbau Querbauw. Elbe; WH ID 31021	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	HIND: Rückbau Querbauw.	Beratung	4286	18,8				1	Rückbau Querbauwerk, je nach örtl. Randbedingungen können verschiedene Begleitmaßnahmen (z.B. 2.1, 2.3, 2.4, 2.15) notwendig bzw. sinnvoll sein.; Kurzbeschreibung Defizit: 1. Fehlende oder nicht ausreichende flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit für aquatische Organismen, insbesondere Fische und/oder 2. ausgeprägter Rückstau durch Querbauwerk; Ursachen: Funktionslos gewordene Querbauwerke (z.B. Absturze, Wehre, Sohlschwellen, Durchlässe), bei deren Wegnahme die Gefahr einer Eintiefung entweder nicht besteht, oder diese durch begleitende Maßnahmen (z.B. Gewässeraufweitung, Laufverlängerung, Einbau von passierbaren Sohlriegeln) vermieden werden kann. Faktoren, die die Anwendbarkeit einer solchen Maßnahme erschweren können: siehe Bemerkungen	Kommune Verband	Naumburg	20.000

Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur

Maßnahmennummer	Maßnahmenbez.	Maßnahmengruppe	Maßnahmenart	Planungszustand	Gewässerkennzahl	von km	bis km	zu bepl. Strecke [km]	Länge Maßnahmenraum [km]	Anzahl Wanderhindernisse	Kurzbeschreibung	Hauptakteur/Träger	beteiligte Gemeinden	einmalige Kosten geschätzt
190926	HIND: Rückbau Querbauw. Elbe; WH ID 31030,31032, 31058	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	HIND: Rückbau Querbauw.	In (Umsetzungs-)Planung	4286 4286 4286	20,9 21,1 25				1 1 1	Rückbau Querbauwerk, je nach örtl. Randbedingungen können verschiedene Begleitmaßnahmen (z.B. 2.1, 2.3, 2.4, 2.15) notwendig bzw. sinnvoll sein. ; nicht ausreichende flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit für aquatische Organismen, insbesondere Fische und/oder 2. Ausgeprägter Rückstau durch Querbauwerk ; Ursachen: Funktionslos gewordene Querbauwerke (z.B. Absturze, Wehre, Sohlschwellen, Durchlässe), bei deren Wegnahme die Gefahr einer Eintiefung entweder nicht besteht, oder diese durch begleitende Maßnahmen (z.B. Gewässeraufweitung, Laufverlängerung, Einbau von passierbaren Sohlriegeln) vermieden werden kann. Faktoren, die die Anwendbarkeit einer solchen Maßnahme erschweren können: siehe Bemerkungen	Kommune Verband	Naumburg	54.750
190932	HIND: Rückbau Querbauw. Elbe; Kleine WH. Umgestaltung Absturze	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	HIND: Rückbau Querbauw.	Beratung	4286 4286 4286 4286 4286 4286 4286 4286 4286	17,2 20,1 20,7 21,2 21,3 21,4 21,5 22 22,6 22,6 27				1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Rückbau Querbauwerk, je nach örtl. Randbedingungen können verschiedene Begleitmaßnahmen (z.B. 2.1, 2.3, 2.4, 2.15) notwendig bzw. sinnvoll sein. ; nicht ausreichende flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit für aquatische Organismen, insbesondere Fische und/oder 2. Ausgeprägter Rückstau durch Querbauwerk ; Ursachen: Funktionslos gewordene Querbauwerke (z.B. Absturze, Wehre, Sohlschwellen, Durchlässe), bei deren Wegnahme die Gefahr einer Eintiefung entweder nicht besteht, oder diese durch begleitende Maßnahmen (z.B. Gewässeraufweitung, Laufverlängerung, Einbau von passierbaren Sohlriegeln) vermieden werden kann. Faktoren, die die Anwendbarkeit einer solchen Maßnahme erschweren können: siehe Bemerkungen	Kommune Verband	Naumburg Wolfhagen	93.500

Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur

Maßnahmennummer	Maßnahmenbez.	Maßnahmengruppe	Maßnahmenart	Planungszustand	Gewässerkennzahl	von km	bis km	zu bepl. Strecke [km]	Länge Maßnahmenraum [km]	Anzahl Wanderhinder-nisse	Kurzbeschreibung	Hauptakteur/Träger	beteiligte Gemeinden	einmalige Kosten geschätzt
191448	HIND: Rückbau Querbauw. Spole-Bach	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	HIND: Rückbau Querbauw.	Vorschlag	42864 42864 42864 42864 42864 42864 42864 42864 42864	1,8 2,3 2,6 2,9 3 4,2 5,6 6,7 8,1				1 1 1 1 1 1 1 1 1	Rückbau Querbauwerk, je nach örtl. Randbedingungen können verschiedene Begleitmaßnahmen (z.B. 2.1, 2.3, 2.4, 2.15) notwendig bzw. sinnvoll sein. ; Kurzbeschreibung Defizit: 1. Fehlende oder nicht ausreichende flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit für aquatische Organismen, insbesondere Fische und/oder 2. Ausgeprägter Rückstau durch Querbauwerk ; Ursachen: Funktionslos gewordene Querbauwerke (z.B. Abstürze, Wehre, Sohlschwellen, Durchlässe), bei deren Wegnahme die Gefahr einer Eintiefung entweder nicht besteht, oder diese durch begleitende Maßnahmen (z.B. Gewässeraufweitung, Laufverlängerung, Einbau von passierbaren Sohlriegeln) vermieden werden kann. Faktoren, die die Anwendbarkeit einer solchen Maßnahme erschweren können: siehe Bemerkungen	Kommune Verband	Bad Ernstal Naumburg	98.400
191456	HIND: Rückbau Querbauw. Spole-Bach ID 30400, 30397 Umgestaltung Abstürze	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	HIND: Rückbau Querbauw.	umgesetzt	4286	17,1	27,5		10,4	13	Rückbau Querbauwerk zwischen km 9,0-9,5 im Zuge PG 170 v. 24.04.2015	Kommune Verband	Bad Ernstal Naumburg Wolfhagen	4.000